



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>21.02.2024</b>	<b>19/2024</b>		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
<b>Beschluss über die Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse bei der Stadt Hameln für die Jahre 2020 bis 2022</b>			X		
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	28.02.2024	beschlossen			
Rat	06.03.2024	38	0	0	

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
Rechnungsprüfungsamt	

<b>Unterschriften</b>				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>19/2024</b>
<p>Der Rat der Stadt Hameln beschließt die Aufstellung und Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022. Für die Aufstellung aller verkürzten Jahresabschlüsse wird die Stadt Hameln auf den <b>Rechenschaftsbericht</b> als Teil des Anhangs gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG sowie die Aufstellung der <b>Teilergebnisrechnungen</b> nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und <b>Teilfinanzrechnungen</b> nach § 53 Abs. 3 KomHKVO verzichten.</p>	
<b>Begründung</b>	<b>19/2024</b>
<p>Nach einer Vielzahl kommunaler Einlassungen über mögliche Vereinfachungsregelungen zu den kommunalen Jahresabschlüssen hat der Niedersächsische Landtag das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) am 08.02.2024 beschlossen (<i>siehe Anhang</i>). Gem. § 1 Abs.1 NBKAG kann die Kommune nach entsprechendem Beschluss ihrer Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und</li> <li>2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnung für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.</li> </ol> <p>Unter den Anhang fallen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.</p> <p>Für die Aufstellung und Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 wird die Stadt Hameln nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt auf den Rechenschaftsbericht und die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen verzichten. Die übrigen Übersichten gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sollen weiterhin erstellt werden.</p> <p><b>Personelle Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja. Mit der Verkürzung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 können eingesparte Personalressourcen in der Verwaltung zur Beschleunigung der ausstehenden Jahresabschlüsse eingesetzt werden.</li> </ul> <p><b>Finanzielle Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein</li> </ul> <p><b>Organisatorische Auswirkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein</li> </ul> <p><b>Ökologische Auswirkungen</b> (zusätzlich Angabe in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, soweit möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein</li> </ul>	
<b>Anlagen</b>	<b>19/2024</b>
Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)	

